- 2. 1. Darf ber Berfrachter, wenn er nicht bie im Konnossement bezeichneten, sonbern nur andersartige Güter abliefern tann, bem Empfänger gegenüber geltend machen, bag dieser die Gäter von ben Abladern getauft habe, und von ben letteren keine anderen als die thatsächlich vorhandenen abgeladen worden seien?
- 2. Hat die unbeanstandete Ubernahme von auf Grund eines Konnossementes ausgelieserten Gütern und die Unterlassung der nachträglichen, zur Wahrung der Ausprüche wegen Beschädigung oder teileweisen Verlustes noch statthaften Besichtigung zur Folge, daß auch diesenigen Ausprüche erlöschen, die daraus hergeleitet werden könnten, daß nicht die im Konnossement bezeichneten, sondern Güter anderer Art ausgeliesert wurden?

H.G.B. Artt. 653-655, 609, 610.

- I. Civilsenat. Urt. v. 10. Februar 1900 i. S. & M. (Bekl.) w. B. & Co. (Kl.). Rep. I. 433/99.
  - I. Landgericht Stabe.
  - II. Oberlandengericht Celle.

Rufolge einer zu Riga am 21./22. November 1897 zwischen ber Klägerin als Verfrachterin und bem Kaufmann A. Sch. in Riga als Befrachter geschlossenen Chartepartie hatte Klägerin ben Transport fieferner Plattichwellen von Riga nach Sarburg mit bem Dampfichiff "Gunther" übernommen und sollte bort auf Grund von feche feitens bes Schiffers gezeichneten Ronnoffementen eine größere Anzahl folder Schwellen — in den Konnossementen als "Schwellen-Ficht", "Rotholz-Schwellen", "redwood Sleepers" bezeichnet — an Beklagte abliefern. Das Schiff langte in Harburg an und wurde bort bis zum 13. De= gember 1897 von der Firma R. & H. als Spediteurin entlöscht. worauf die Ladung von derselben sofort weiter nach Northeim beförbert warb, ohne daß eine Besichtigung ober Beanstandung ftattgefunden hatte. Die Fracht belief fich auf 13795,20 M. hierauf wurden abschläglich 12530,19 M gezahlt; der Refibetrag von 1265,01 M wurde jedoch nicht entrichtet. Rlagerin schritt deshalb zur Rlage. Beklagte entgegnete, es seien in ber Ladung, wie sich bemnächst in Mortheim herausgestellt habe, mehr als 1600 Stud Eivenschwellen enthalten gewesen, die gegen die nach den Konnossementen auszuliefern -

den Fichtenschwellen je 2 M weniger wert seien, sodaß sie wegen dieses Minderwertes einen Schaden von 3200 M erlitten habe. Sie sorderte Ersaß, brachte den genannten Betrag zunächst zur Aufrechnung, erhob wegen des überschießenden Betrages Widerklage und beantragte, die Klägerin unter Abweisung ihrer Klage zur Zahlung von 1934,99 M zu verurteilen. In erster Instanz wurde diesen Anträgen der Beklagten stattgegeben, auf die Berufung der Klägerin dagegen unter Abweisung der Widerklage die Beklagte schuldig erkannt, jene 1265,01 M zu bezahlen. Die Kevision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus solgenden

## Grünben:

"Nach den Parteiverhandlungen herrscht Einverständnis darüber, daß in der Ladung nachträglich 1600 Stück Espenschwellen gefunden worden sind, daß diese schon in Riga eingeladen waren, und daß dieselben um 3200 M weniger wert sind, als Fichtenschwellen. Endlich ist es als unstreitig hingestellt worden, daß Beklagte die ganze Ladung von den Abladern gekauft hatte. Dieser Sachverhalt ist beshalb zu Grunde zu legen.

Bei ber Entscheidung sind beide Instanzgerichte bavon ausgegangen, daß das Allgemeine Deutsche Handelsgesehuch, als das in Harburg, bem Erfüllungsort, geltende Recht, maßgebend sei. Dies ist zweifellos zutreffend:

vgl. u. a. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 20 S. 56, Bb. 34 S. 72. Die Klageforderung ist in Ansehung der Fracht der Höhe nach nicht bestritten. Der Einwand der Beklagten stützt sich auf Art. 654 H.G.B. und findet hierin seine Begründung.

Behufs Widerlegung besselben hatte Klägerin in erster Instanz sich barauf berufen, daß zwei der Konnossemente die Klausel "quality unknown" enthalten, und daß der Verfrachter sich in der Chartepartie, was nach den Konnossementen auch den Konnossementsinhabern gegensüber gelte, von der Haftung für Versehen des Schiffers freigezeichnet habe. Diese Schutzbehauptungen sind vom Landgericht verworfen und dann nicht wieder erörtert worden. In zweiter Instanz wurde dagegen von der Klägerin geltend gemacht, daß Beklagte aus dem Empfang von Espenschwellen überhaupt keine Ansprüche herleiten dürse, weil sie selbst der Befrachter gewesen, und die Ladung von den (fünf) Absladern als Vertretern der Beklagten geliefert worden sei. Klägerin

behauptete, daß Sch. zwar die Chartepartie gezeichnet, den Frachtvertrag aber im Auftrage und für Rechnung der Beklagten geschlossen habe. Beklagte stellte dies in Abrede und behauptete, daß Sch. den "Günther" im Auftrage und für Rechnung der Firma W. H. in Wesel gechartert habe. Jede dieser Behauptungen wurde unter Beweis gestellt, das Sachverhältnis aber im übrigen nicht weiter ausgeklärt. Das Oberlandesgericht ließ unentschieden, wer als Befrachter anzussehen sei, und nahm unter Berusung auf das Urteil des erkennenden Senates vom 24. Oktober 1891 zur S. I. 180/91,

Seuffert, Archiv Bb. 49 Nr. 36,

an, daß der Beklagten in jedem der beiden möglichen Fälle die exceptio doli entgegenstehe. Denn entweder sei Beklagte Besrachterin gewesen, und dann sei die Abladung für sie bewirkt; oder die Ablader seien Besrachter gewesen, und auch dann müsse sie deren Handlungen gegen sich gelten lassen, weil sie die in Rede stehende Ladung von diesen füns Abladern gekauft habe, letztere also in Erfüllung der ihnen als Berkäusern gegen die Beklagte als Käuserin obliegenden Bertraaspssicht die Bersendung besorgt hätten.

Diese Erwägungen beruhen auf Rechtsirrtum, entsprechen auch nicht bem vorerwähnten Urteil. Dort wird gesagt, daß der Konnossementsinhaber, wenn er erhält, was eingeladen war, und wenn er es so erhält, wie es abgeladen war, also nicht verschlechtert durch Schuld des Schissers, nicht sagen darf, daß er nach dem Konnossement Süter besseren Art zu beanspruchen habe, wenn er selbst der Befrachter ist. Denn in solchen Falle haben die Ablader die Labung als seine Vertreter geliesert; mithin hat eigentlich er selbst abgeladen, und dann darf er nicht die Forderung erheben, daß ihm bessere Güter auszuliesern seien, als er selbst abgeladen hat. Völlig anders verhält es sich dagegen, wenn der Konnossementsinhaber an dem Frachtvertrag unbeteiligt ist. Aus dem Abschluß des Frachtvertrages und aus der Zeichnung des Konnossementes entstehen Verzpssichtungen, die nichts miteinander gemein haben,

vgl. Entsch. des A.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 91, und deshalb kommt, wenn der Empfänger dem Schiffer nur als Konnossementsinhaber gegenüber steht, lediglich das Konnossement in Betracht. Ob die Ablader die Verkäufer des Empfängers sind, ist ohne Belang, und es fehlt an jedem Grund für die Annahme, daß ber Konnossementsinhaber, ber mit dem Frachtvertrag nichts zu thun hat, als daß er gegen Auslieserung der Güter die Fracht zu zahlen hat, ihre Handlungsweise gegen sich gelten lassen muß. Haben sie ihm nicht zugesandt, was sie ihm verlauften, so folgt hieraus nur, daß sie ihm gegenüber ihren Vertrag nicht erfüllt haben, und daß der Konnossementsinhaber seine Vertragsrechte aus dem Kauf gegen sie geltend machen kann. Dagegen kann derselbe, wenn der Schiffer ihm nicht liesert, was das Konnossement besagt, sich an diesen auch halten.

Vgl. Entsch. bes R.D.H.G.'s Bb. 2 S. 330.

Gleichwohl ist bas angefochtene Urteil aufrecht zu erhalten. Rlägerin hatte noch geltend gemacht, daß jeder Ersakanspruch der Beklagten durch Urt. 610 H.G.B. ausgeschlossen sein, weil die Schwellen in Harburg unbeanstandet abgenommen worden seien, und die erste Mängelanzeige erst nach mehreren Wochen ersolgt sei. Beklagte hatte letteres zugegeben, jedoch entgegnet, daß die Schwellen, ohne daß Beklagte sie in Harburg abgenommen habe, sofort nach Northeim verladen worden seien, daß dort die Sisenbahnverwaltung, für die sie bestimmt gewesen, das Vorhandensein von Espenschwellen festgestellt, und dann Beklagte der Klägerin sofort Anzeige gemacht habe. Diese Thatsachen, auf die das Berufungsgericht nicht eingegangen ist, reichen aus, um sein Urteil zu tragen.

Der Verfrachter haftet aus dem receptum, und seine Haftung wird an sich, d. h. rechtlich, nicht geändert, wenn ein Konnossement ausgestellt wird: er soll auch in diesem Falle immer nur restituere. Aber im Interesse versehrs,

vgl. Kommissionsprototolle Bb. 5 S. 2260,

find durch Art. 653 H.G.B. die Angaben des Konnossementes für das Rechtsverhältnis zwischen Verfrachter und Empfänger für entsicheidend erklärt, und zwar nach Artt. 654. 655 Abs. 3 in dem Maße (abweichend von den Bestimmungen in den Artt. 413 sig. über den Ladeschein, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bb. 5 S. 81), daß der Verfrachter die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeich=nung der abgesadenen Güter dem Empfänger gegenüber vertreten muß und nicht mit dem Einwande gehört werden darf, daß er nichts anderes erhalten habe, als was er ausliefern könne. Sodann haftet er nach Art. 607 für Verlust und Beschädigung. Dagegen ertöschen

nach Art. 610 die Ansprüche bes Empfängers, wenn die Übernahme ohne Rüge ersolgt, und nicht binnen 48 Stunden nach der Übernahme die Besichtigung der Güter nach Waßgabe des Art. 609 erwirkt wird.

Bgl. Protofolle Bb. 5 S. 2304 flg. S. 2502, Bb. 8 S. 3916 flg. Stwas Ahnliches gilt für den Landfrachtvertrag nach Art. 408 Abs. 1, jedoch mit der Abweichung, daß Annahme des Gutes und Bezahlung nötig ist,

vgl. Entsch. bes R.S.'s in Civils. Bb. 25 S. 32; Bolze, Praxis Bb. 11 Nr. 364, Bb. 14 Nr. 403,

und daß alsdann "jeder Anspruch" erlischt. Für die Seefracht ist in Art. 610 die Übernahme für entscheidend erklärt, und der Untergang "aller Ansprüche wegen Beschädigung oder teilweisen Verlustes" angedroht. Der Umstand, daß nicht die ganze Fracht bezahlt war, kommt deshalb hier nicht in Betracht. Im übrigen entsprechen beide Bestimmungen einander. Der Art. 610 beruht darauf, daß es unsbillig gegen den Verfrachter sei, seine weitgehenden Verpsichtungen lange in der Schwebe zu lassen, und daß die vorbehaltlose Übernahme als Genehmigung zu gelten habe.

Bgl. Entic. bes R.D.S.G.'s Bb. 14 S. 297.

Dann aber muß der hier vorliegende Fall, daß nicht das im Konnossement bezeichnete, sondern nur ein andersartiges Gut (aliud) ausgeliesert werden kann, dem "teilweisen Verlust" gleichgestellt werden, und zwar troß der Bestimmung, daß der Empfänger dieses andersartige Gut nicht zurückweisen darf, sondern nehmen muß (Art. 654). Denn wenn der Schiffer das im Konnossement bezeichnete Gut nicht ausliesern kann, weil er nichts erhalten hat, so wird der Verstachter so behandelt, als ob die Güter verloren wären;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bd. 34 S. 79; wenn also ein Teil nicht geliefert werden kann, sweil um so viel weniger abgelaben wurde, so würde "teilweiser Berlust" im Sinne des Art. 610 vorliegen. Dies muß deshalb auch dann rechtens sein, wenn der Schiffer die im Konnossement bezeichneten Güter nicht liefern kann, weil er andere empfangen hat, und zwar muß dies angenommen werden, weil der Schiffer auf die Abladung anderer Güter sich ebenfalls nicht berufen darf, und es kann keinen Untersicheb bedingen, daß in Art. 654 aus Billigkeitsgründen,

vgl. Protofolle Bb. 5 S. 2378 flg., Bb. 8 S. 4132, bestimmt ist, der Empfänger musse diese anderen Güter nehmen und sich mit dem Ersat des Minderwertes begnügen.

Alsbann tann es fich nur noch fragen, ob Beklagte die Schwellen übernommen hat. Hierunter ift zwar die Empfangnahme burch einen folden Beauftragten zu verstehen, ber befugt erscheint, fich über ben Rustand ber Guter zu vergewissern und barüber eine entsprechenbe Erklärung abzugeben. Solche Übernahme hat aber in Harburg nach bem festgestellten Sachverhalt stattgefunden. Dort endete die im Frachtvertrag bedungene Reise; bort waren die Schwellen abzuliefern. und bort murben fie an die Spediteurin R. & B. abgeliefert. Daß biefe Firma fie übernommen hat, und zwar für Beklagte, wird baburch bestätigt, daß Rlagerin die von R. & S. abgestempelten Ronnoffemente in Sanden hat. In Harburg hatten also etwaige Rechte vorbehalten werden muffen; hier ware die Besichtigung, die felbitverständlich das Vorhandensein der Spenschwellen sofort ergeben haben wurde, zu erwirten gewesen. Db die Schwellen für Northeim "beftimmt", b. h. von der Beklagten an die Gifenbahndirektion in Sannover verkauft und nach Northeim zu liefern, waren, ist ohne Bebeutung. Die erst nach einigen Wochen, wie zugestanden, erfolgte Mängelanzeige ift baber verspätet, und ber Ersatanspruch ber Beflagten ausgeschlossen." . . .